

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

17 (12.4.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 17. Mittwoch den 12. April 1837.

Verordnung.

Den Kurs der Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Münzen bei den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Da mehrfache Zweifel erhoben wurden, in wie fern und nach welchem Kurswerthe die Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Thaler und Thalerstücke, sowie die Königlich Sächsischen Thalerstücke bei den Großherzoglichen Staatskassen angenommen werden dürfen, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. verordnet, was folgt:

- 1) die Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von nun an von allen Großh. Staatskassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden;
- 2) die Königlich Preussischen Drittel- und Sechsthalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftenthalerstücke, endlich die Kurfürstlich Hessischen halben, Drittel- und Sechsthalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig durchaus nicht angenommen werden;
- 3) die in vorstehendem Satze bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemein schaftlicher Zollgefälle — und zwar in dem durch die Valvatonstabelle vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 415 bestimmten Werthe — anzunehmen.
- 4) die den Großh. Staatskassen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich vollzogen werde.

Karlruhe den 25. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vdt. v. Böckh.

Bekanntmachungen.

Nro. 7154. Das Gesetz vom 28. August 1835 (Reggsblt. Seite 246. Art. 1.) bestimmt, daß an dem Gewerbesteuerkapital jedes Steuerpflichtigen „in Bezug auf Staatssteuer“ Dreihundert Gulden — abgeschrieben werden sollen.

Da hiernach dieses Abschreiben lediglich in Bezug auf die Staatssteuer verordnet ist, so kann es auf die Aufstellung der Gemeindekataster keine Anwendung finden.

Es wird dieses in Folge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nro. 3033. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 4. April 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. v. D.

Führ. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Nro. 7146. Betreffend die rechtliche Vertretung der Schulpfründen, und der allgemeinen, oder Lokalschulfonds.

Durch eine erläuternde Entschließung des hohen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 2876. ist nachstehendes verfügt worden:

In so fern es sich nicht um Vertretung eines unter der Verwaltung der Kreisregierung stehenden Schulfonds, sondern um die Vertretung der Schulpfründe oder Schulstelle selbst handelt, ist das Ver-

trretungsrecht durch die Verordnung vom 13. April 1833 keineswegs auf die Kreisregierung übergegangen, sondern der betreffenden Kirchen-Section verblieben.

Dabei muß es zur Zeit auch sein Bewenden behalten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß in allen Fällen, wo das Unterliegen der Schulpfründe, eine Verbesserung des nach dem Gesetze vom 28. August 1835 zu zahlenden Gemeindebeitrags zur Folge haben könnte, der Gemeinde der Streit zu verkünden sei, damit ihr als Mitbetheiligten die Ausübung des Mitvertretungsrechts zu Statten komme. Es kann ihr auch, wenn im Falle des Unterliegens der ganze Streitgegenstand von der Gemeinde ersetzt werden müßte, die alleinige Vertretung der Schulpfründe im speciellen Falle überlassen werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 4. April 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Stengel.

Verordnungen.

Nro. 7246. Die Beifuhr der Hebammen zu den Prüfungen vor dem Oberhebarzt betr.

Auf erhaltene Anzeige, daß die, in diesem Betreff bestehenden Verordnungen keineswegs überall gehörig befolgt werden, will man sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises auffordern wiederholt die Ortsvorgesetzten darauf aufmerksam zu machen, daß die Hebammen zu diesen Prüfungen und zurück wenn sich dieselben nicht freiwillig zu einem Aequivalent in Geld verstehen wollen, mittelst Fuhren jeweils ohne Zögerung zu verbringen sind, so wie daß sie dabei ihre Diäten mit 1 fl. per Tag anzusprechen haben.

Rastatt den 6. April 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. von Stockhorn.

vd. Müller.

Nro. 7340. Die neue Medicinal-Tarordnung, insbesondere die Gebühren der Hebammen btr.

Man sieht sich veranlaßt, die Großh. Ämter und Ortsvorgesetzten darauf besonders aufmerksam zu machen, daß die Belohnung der Hebammen für ihre Hülfe bei natürlichen Geburten im §. 28. der neuen Medicinal-Tarordnung vom 7. April 1836 Regsbl. Nr. 27. auf 1 fl. 30 kr. erhöht worden ist.

Rastatt den 7. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Müller.